

Erhebung von Sondernutzungsgebühren zur BRN

Die Erhebung von Sondernutzungsgebühren erfolgt auf der Grundlage der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung) vom 6. Oktober 2005.

Nach dieser Satzung gelten alle Aufbauten, welche im öffentlichen Verkehrsraum (Straßen, Gehwege und Plätze) aufgestellt werden sollen, als genehmigungspflichtige Sondernutzung des öffentlichen Verkehrsraums. Solche Aufbauten können beispielhaft Bierwägen, Verkaufsstände, Warenauslagen, Tische, Stühle, Pavillons, Werbeaufsteller, etc. sein - sogar Fahrradständer und Blumen-/Pflanzkübel gelten grundsätzlich als Sondernutzung.

Bei der Anwendung dieser Sondernutzungssatzung wird nicht in Begrifflichkeiten wie „kommerzielle“ oder „nicht kommerzielle“ Sondernutzung unterschieden. Entscheidend ist dabei lediglich die Frage, ob etwas im öffentlichen Verkehrsraum aufgestellt wird oder nicht.

Für eine Sondernutzung werden dann Gebühren erhoben, weil diese beantragten Flächen damit dem Gemeingebrauch (sprich allen anderen Menschen) entzogen werden. Die Höhe dieser sog. Sondernutzungsgebühren richtet sich nach Maßgabe des Gebührenkataloges (Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung), wonach bei der Berechnung die Kriterien Art, Größe, Dauer und Ort der Sondernutzung entscheidend sind.

Sondernutzungen die ausschließlich gemeinnützigen, religiösen oder politischen Zwecken dienen, sind hingegen gebührenfrei, solange bei diesen kein Handel betrieben wird.

Der öffentliche Verkehrsraum des Stadtgebietes ist in Kategorien eingeteilt, in deren Kategorie I das Stadtzentrum und in Kategorie III u. a. die Flächen des BRN-Festgeländes erfasst sind..

Rechenbeispiel 1:

Eine beantragte Sondernutzung zur BRN umfasst das Aufstellen eines Bierwagens (3,5 m x 3,5 m = 12,25 m²) und einer Tisch- u. Stuhlaufstellung (2,5 m x 3,0 m = 7,5 m²). Das Festgelände der BRN ist in Kategorie III eingeteilt. Bei der Größe werden angefangene m² für die Berechnung berücksichtigt, wodurch sich eine Sondernutzungsfläche für den Bierwagen von 13 m² und für die Tisch- u. Stuhlaufstellung von 8 m² ergibt.

- Die Nutzungsart des Bierwagens ist als Imbissfläche eingestuft (Ifd. Nr. 3.1 der Anlage 1 der Sondernutzungssatzung) und wird in der Kategorie III mit 2,50 Euro pro angefangenem m² und pro angefangenem Tag berechnet.
- Die Nutzungsart der Tisch- u. Stuhlaufstellung wird in der Kategorie III mit 0,60 Euro pro angefangenem m² und pro angefangener Woche berechnet. (Ifd. Nr. 1 der Anlage 1 der Sondernutzungssatzung)

Somit ergibt sich folgende Rechnung:

Imbiss-/Ausschankfläche:	13 m ²	x 3 Tage	x 2,50 Euro	=	97,50 Euro	plus
Tisch- u. Stuhlaufstellung:	8 m ²	x 1 Woche	x 0,60 Euro	=	<u>4,80 Euro</u>	
			Sondernutzungsgebühr	=	<u>102,30 Euro</u>	

Rechenbeispiel 2:

Eine beantragte Sondernutzung zur BRN umfasst das Aufstellen eines Ausschanktresens (2,0 m x 0,8 m = 1,6 m²) und einer Tisch- u. Stuhlaufstellung (2,5 m x 2,0 m = 4,5 m²). Das Festgelände der BRN ist in Kategorie III eingeteilt. Bei der Größe werden angefangene m² für die Berechnung berücksichtigt, wodurch sich eine Sondernutzungsfläche für den Tresen von 2 m² und für die Tisch- u. Stuhlaufstellung von 5 m² ergibt.

- Die Nutzungsart des Tresens ist als Imbissfläche eingestuft (Ifd. Nr. 3.1 der Anlage 1 der Sondernutzungssatzung) und wird in der Kategorie III mit 2,50 Euro pro angefangenem m² und pro angefangenen Tag berechnet.
- Die Nutzungsart der Tisch- u. Stuhlaufstellung wird in der Kategorie III mit 0,60 Euro pro angefangenem m² und pro angefangener Woche berechnet. (Ifd. Nr. 1 der Anlage 1 der Sondernutzungssatzung)

Somit ergibt sich folgende Rechnung:

Imbiss-/Ausschankfläche:	2 m ²	x 3 Tage	x 2,50 Euro	= 15,00 Euro	<i>plus</i>
Tisch- u. Stuhlaufstellung:	5 m ²	x 1 Woche	x 0,60 Euro	= <u>3,00 Euro</u>	
			Sondernutzungsgebühr	= <u>18,00 Euro</u>	